

Öffentliches Verzeichnis nach Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schreibt im § 4g vor, dass der Beauftragte für den Datenschutz jedermann in geeigneter Weise die in § 4e BDSG festgelegten Angaben verfügbar zu machen hat.

Dieser Verpflichtung kommen wir hiermit gerne nach und verzichten damit auf einen individuellen Antrag ihrerseits.

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle

DRK Bremen Pflege GmbH
Meinert-Löffler-Straße 15
28755 Bremen

Betreut die Standort: • Bremen Nord
Meinert-Löffler-Straße 15 in 28755 Bremen

2. Verantwortliche Geschäftsführer

Herr Peter Zeugträger

3. Beauftragter für den Datenschutz

Herr Björn Sündermann

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Die DRK Bremen Pflege GmbH betreibt einen ambulanten Pflegedienst mit allen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung erfolgt ausschließlich zur Ausübung der oben genannten Tätigkeiten.

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten und Datenkategorien

Es werden grundsätzlich nur die notwendigen Daten erhoben, die zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke erforderlich sind. Dazu werden folgende Daten oder Datenkategorien erfasst:

- Daten zur Person,
- Adressdaten,
- Kontaktdaten
- Versicherungsdaten,
- Bankverbindungen,
- Medizinische Daten,
- Daten zur unterstützenden Versorgung,

- Daten zur Personalverwaltung sowie -steuerung und -abrechnung,
- Daten für die Kommunikation sowie zur Abwicklung und Kontrolle von Transaktionen,
- Abrechnungs- und Leistungsdaten sowie
- Daten von Lieferanten und Geschäftspartnern.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen Daten mitgeteilt werden können

- Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften (z.B. Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, Behörden und Ärzte),
- externe Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend §11 BDSG,
- externe Stellen, die an der Abwicklung von den unter 4. benannten Geschäftsprozessen beteiligt sind (z.B. Banken) und
- interne Stellen, die an der Ausübung der unter 4. genannten Zwecke beteiligt sind.

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber sieht vielfältige Regelungen zu Aufbewahrungspflichten und Aufbewahrungsfristen für erhobene Daten vor.

Nach Ablauf dieser Fristen ist die Löschung der Daten vorgesehen, so sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder für unternehmerische Zwecke erforderlich bzw. auf Grund gesetzlicher Vorgaben notwendig sind.

Sofern erhobene Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn deren Zweckbestimmung entfallen ist.

8. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet grundsätzlich nicht statt.